



Satzung
vom 12.12.2023
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Donaueschingen
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 12.12.2023 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 15,00 € je Stunde.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- 4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde in der Freizeit, jedoch für maximal 8 Stunden täglich, gewährt.



Entsteht bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Satz 1 in tatsächlicher Höhe ersetzt.

- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet. Die erforderliche Fahrzeit ist hinzuzurechnen.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, neben der Entschädigung nach Absatz 1, eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen aktuellen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- 4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch den Oberbürgermeister gesondert angeordnet werden (abteilungsübergreifend mit fachübergreifenden feuerwehrtechnischen Inhalten) kann für Auslagen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gewährt werden.
- 5) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswachen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € je Stunde ersetzt.

§ 4 Entschädigung für Tätigkeiten zur Brandschutzerziehung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandschutzerziehungen an Schulen und Kindergärten auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € je Stunde ersetzt.



§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

die Stellvertreter des Kommandanten	2.000,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Kernstadt	2.000,00 €/Jahr
dessen Stellvertreter	750,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Ortsteile	750,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Abteilungen	500,00 €/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	300,00 €/Jahr
Schriftführer (Gesamtfeuerwehr)	300,00 €/Jahr
Obmann der Altersmannschaft	300,00 €/Jahr
Kleiderwart	300,00 €/Jahr
Jugendgruppenleiter Kinderfeuerwehr	100,00 €/Jahr

- 2) Für Personen, die zusätzliche nachhaltige Tätigkeiten für die Gemeindefeuerwehr tätigen, kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde nach vorheriger Genehmigung durch den Feuerwehrkommandanten gewährt werden.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- 1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.
- 2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Verdienstaussfall 15,00 € je Stunde, jedoch für maximal 8 Stunden je Arbeitstag, gewährt.

§ 7 Entschädigung für Selbständige

- 1) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, erhalten für Einsätze eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 und 2.
- 2) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, wird - sofern es für sie nicht möglich ist, eine Bescheinigung über ihren Verdienstaussfall vorzulegen – für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen als Verdienstaussfall 25 € je Stunde, jedoch für maximal 8 Stunden je Arbeitstag, gewährt.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2013 über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Donaueschingen - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) außer Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt Donaueschingen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt Donaueschingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.